

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

19^{tes} Stück vom Jahre 1839.

N^o 86.) Gesetz,

die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1840 betreffend;
vom 6ten December 1839.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von
Sachsen &c. &c. &c.

erachten, wegen der auf das Jahr 1840 zu erhebenden Steuern und Abgaben, unerwartet des für die Verwilligungsperiode 18 $\frac{1}{2}$ zu erlassenden Finanzgesetzes, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Nachstehendes andurch festzusetzen für angemessen:

§ 1. Das unterm 28sten November 1837 erlassene Finanzgesetz bleibt, soweit es die zu Aufbringung des Staatsaufwands erforderlichen Geldmittel auf die Jahre 1838 und 1839 zum Gegenstande hat, auch

auf das Jahr 1840

mit nachfolgenden nähern Bestimmungen in Kraft.

§ 2. Die Beiträge der Oberlausitz

a.) zu den altreichthümlichen Grundabgaben,

b.) zu Tilgung und Verzinsung der gesammten Staatsschuld

werden, vorbehaltlich der in Gemäßheit der Vertragsurkunde vom 17ten November 1834 am Schlusse der Finanzperiode wegen der Grundabgaben zu treffenden definitiven Ausgleichung,

ad a.) auf: Fünfzig Tausend Fünf Hundert Ein und Dierzig Thaler 14 gr. 10 pf.

ad b.) auf: Drei und Dreißig Tausend Ein Hundert Vier und Zwanzig Thaler
13 gr. 1 pf.

festgestellt.

1839.